

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 31 (1989)

Artikel: 700 Jahre Davoser Freiheit
Autor: Ballmoos-Wehrli, Maria von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-555713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergangenes und Gegenwärtiges

700 Jahre Davoser Freiheit

von Maria von Ballmoos-Wehrli

Die Davoser feiern 1989 als ein besonderes Jahr. 700 Jahre sind vergangen, seit Graf Hug von Werdenberg und Johannes, Donat und deren Oheim Walter von Vaz «allen denen kündend, so diesen brieff sehend oder hörend lesen:

1. Dass wir Wilhelm dem Ammen und seinen Gesellen und ihren rechten Erben verliehen hand das gut zu Davos ze rechten Lehen.

2. Dasselbige gut söllend sie ewiglich besitzen und wann sie ihren Zins verrichtend, so sind sie frey und habend mit nieman nüdt ze schaffen.

5. Und sol Wilhelm Ammen sin, die weil ers nicht verwürckt umb sine Gesellen, ist aber dass er es verwürckt, so soll man einen andern nemmen in demselben Thal aus seiner Gesellschaft.» (Landbuch S. 144).

Zwölf deutsche Walliser sollen es gewesen sein, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Tal als erste ganzjährig besiedelten, nachdem es von Jägern der Freiherren von Vaz entdeckt worden war. Zahlreiche romanische Flurnamen (Clavadel, Palüda, Scaletta etc.) deuten darauf hin, dass wohl schon früher Romanen die Landschaft teilweise nutzten. Aus den 14 ursprünglichen Einzelhöfen entwickelten sich im Laufe der Zeit 14 Nachbarschaften, die in der Folge bedeutende Rechte haben sollten. Am Rande sei bereits hier vermerkt, dass die Zahl 14 bis in die heutige Zeit Bestand hat, setzt sich doch der Grosse Landrat der Landschaft Davos aus dem Landammann, vier Kleinen Landräten und 14 Grossen Landräten zusammen.

Was aber bedeutete zu jener Zeit dieser Lehensbrief? Er ist wohl die Folge zweier sich ergänzenden Interessen: einerseits die Suche nach verbessertem Nutzen und Ausdehnung des territorialen Einflusses, inklusive Kriegerreservoir, andererseits die Suche nach einer einigermaßen gesicherten Existenzgrundlage mit möglichst weitgehenden Rechten, verbunden mit dem Schutz durch den Lehensherrn. Dafür waren die Siedler bereit, einen anfangs relativ hohen Zins in Form von 473 Käsen, 168 Ellen Tuch, 50 Frischlingen und 1000 Fischen zu entrichten. Dabei haftete der Ammann persönlich für den Zins (Branger S. 51–59)!

Und wie hat sich diese Freiheit in den vergangenen 700 Jahren erhalten oder gewandelt, welchen Freiheitsbegriff haben wir heute? Wie frei waren überhaupt diese Walser? Nach Erhard Branger ist anzunehmen, dass in autonomen Walsergemeinden das Streben dahin geht, dass Unfreie volle Freiheit erlangen, dass «Walserluft frei macht» (Lehensbrief: «und wer in das thal kompt, der hat denselben schirm, den Wilhelm und sin gesellschafft haben mag.»). Es scheint, dass Davos sehr früh als reine Walsergemeinschaft existierte, ohne wesentliche auswärtige Grundherrschaft. Dies dürfte sich dadurch erklären, dass die Walliser Einwanderer wohl als erste dieses Tal ganzjährig besiedelten.

Während zur Karolingerzeit freier Grundbesitz das auszeichnende Element der Freiheit war, so trifft dies für die Davoser Freiheit offenbar nicht zu. Das Gebiet wurde ja lediglich in Erb-

leihe abgegeben. Ob allerdings die Freiherren von Vaz zur Verleihung berechtigt waren, ist eine andere Frage, war doch zu jener Zeit der Bischof von Chur Landesherr in Oberrätien . . . Sei dem wie es wolle, die Davoser fühlten sich offenbar frei, der jährlich zu entrichtende Zins war nicht drückend und sie konnten ihre Güter unter sich veräussern oder weiter belasten. Erst 1649 kauften sie sich von Österreich, an das die Hoheitsrechte 1477 übergegangen waren, los (Jörger, S. 26).

Bereits 1436 entstand mit der Einwilligung der Gräfin Elisabeth von Toggenburg-von Matsch der Zehngerichtenbund. Davos wurde Vorort und stellte den Bundeslandammann. Erst 1644 musste es dieses Vorrecht mit den anderen Gerichten teilen, allerdings nicht sang- und klanglos, hatte man doch in Davos 1643 gegen die übrigen Gerichte zum Krieg gerüstet. Die Zählung der Wehrmänner vom 15. Januar 1643 legt davon beredtes Zeugnis ab. Total waren es 478 Wehrfähige, wobei zu bemerken ist, dass sich die Wehrpflicht auf alle Männer ab vollendetem 14. bis zum 70. Altersjahr erstreckte (A. Laely, S. 207).

Natürlich gingen die Bündner Wirren und die Kämpfe zwischen Frankreich und Österreich an der Wende zum 19. Jahrhundert auch an Davos nicht spurlos vorbei. Man muss annehmen, dass sich immer wieder französisch-freundliche und österreich-freundliche Gruppierungen bildeten, die einander bekämpften. Nicht einmal der Loskauf von Österreich fand einhellige Zustimmung. Nach dem Waserschen Spruch, der die Einbusse der Davoser Vorortsstellung innerhalb des Zehngerichtenbundes besiegelte, blieb ein tiefes Misstrauen gegenüber den Bündnispartnern bestehen. So

verlangte die Landsgemeinde von 1647 verbindliche Auskunft über die Höhe der Loskaufsumme, die das Hochgericht Davos zu bezahlen hätte, und man wollte versichert sein, dass die Zollfreiheit und andere Rechte durch den Loskauf nicht gefährdet würden. Offenbar war die Auskaufsumme so hoch, dass 1652 von jedem «Landsman» das Vermögen bewertet und darauf eine Steuer von 4 % erhoben wurde.

Doch kommen wir zurück zur Freiheit. Dazu gehörte von Anfang an die Wahl des Ammanns, ab 1471 Landammann genannt, aus den eigenen Reihen. Das Gesetz über die Regimentsbesatzung geht auf das 15. Jahrhundert zurück und ist im Landbuch, der ersten Gesetzessammlung von Davos aus dem Jahr 1646 enthalten. Zur Vorbereitung der Wahlen fanden sich aus jeder Nachbarschaft drei Bsetzer (Wahlmänner) unter dem Vorsitz des Landammanns auf der Grossen Stube am Platz ein. Diese hatten zuhanden der Landsgemeinde einen Dreierorschlag auszuarbeiten. Aus diesem wählten die Stimmberechtigten, das heisst alle Männer ab dem vollendeten 14. Altersjahr, den Landammann. Darauf wurden die 14 Gerichtsgeschworenen, aus jeder Nachbarschaft einer, und die 42 Zugeschworenen, aus jeder Nachbarschaft drei, gewählt.

Der so bestellte Kleine Rat umfasste also Landammann und 14 Mitglieder, der Grosse Rat Landammann und 56 Mitglieder. Gewaltenteilung war zu jener Zeit noch kein Thema und so war es selbstverständlich, dass die gerichtliche und die politische Macht in den gleichen Händen lag. Dies sollte bis zu Beginn unseres Jahrhunderts Bestand haben.

Wer Landammann werden wollte, musste allerdings in die Tasche greifen. Er hatte 100 Gulden zu bezahlen und ab 1680 jedem an der Bsatzig anwesenden Stimmberechtigten ein halbes Mass (3/4 l) Wein und eine Migga. 1759 war es scheinbar schwierig, das Amt zu besetzen. Erst auf längeres Bitten hin liess sich Johann Andreas Sprecher von Bernegg als Landammann wählen. Statt für die übliche

Amtszeit von einem Jahr, wurde er gleich für zwei Jahre gewählt. 1760, wohl auf entsprechende kritische Bemerkungen hin, erklärte er, dass jedermann auf seine Kosten ein halbes Mass Wein und eine Migga geniessen könne, wo es ihm beliebe.

Erst mit der Verfassung von 1901 wurde die politische von der gerichtlichen Behörde getrennt. Als gerichtliche Behörde amtet das fünfköpfige Kreisgericht, als politische der Grosse und der Kleine Landrat, wobei erst in jüngster Zeit die Diskussionen um eine Gewaltentrennung in ausführende und gesetzgebende Behörde begannen. Eine Initiative zur Gewaltenteilung unterlag 1980 in der Volksabstimmung noch knapp, zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages ist noch ungewiss, ob das Jahr 1989 als Beginn der Trennung des Grossen Landrates in einen Kleinen (Exekutive) und Grossen (Legislative) Landrat in die Davoser Geschichte eingehen wird.

Was bedeutet dem Davoser heute die Freiheit? Es ist vor allem die Unabhängigkeit von aussen. Der Davoser lässt sich nicht gerne dreinreden: der Unterschnitter vom Rathaus, das Rathaus von Chur oder noch schlimmer, von Bern. Als (finanziell) starke Gemeinde ordnet man seine Geschäfte selbständig, ohne fremde Einmischung.

Diese Unabhängigkeit wurde während Jahrhunderten gegenüber fremden Mächten verteidigt, sie war auch Gegenstand von heftigen Auseinandersetzungen mit dem Kanton. So widersetzte sich der Landrat im 19. Jahrhundert dem Ansinnen seitens des Kleinen Rates, es sei eine vom kantonalen Forstinspektor genehmigte Forstordnung aufzustellen. Als der Davoser Landrat 14 Jahre nach der entsprechenden Aufforderung 1853 endlich eine solche vor die Landsgemeinde brachte, wurde sie mit grossem Mehr abgelehnt, nicht besser erging es den Vorlagen von 1856 und 1857. Der Zorn der Davoser richtete sich gegen das Verbot des Preisganges, d.h. des unbehirteten Weidganges von Ziegen und Schafen während des Winters, welcher die Wälder arg schä-

digte. Erst nach massivem Eingreifen des Kantons, er übertrug die Handhabung des kantonalen Verbotes des Preisganges kurzerhand dem Kreisamt Klosters, wurde schliesslich 1873 der Preisgang auch in der Davoser Forstordnung aufgehoben und ein gut dreissigjähriger Streit fand sein Ende . . . Zeit seines Lebens ist sich vor allem der Davoser Bauer gewohnt, auf seinem Hof zu schalten und walten wie er will. Kein Wunder, dass sich Davos mit Aufgaben wie der Raumplanung schwer tut. Wie aber steht es mit andern Einflüssen von aussen? Waren es bis zur Wende des 18. ins 19. Jahrhundert fremde Staatsmächte, deren Einfluss auch in Davos spürbar war, so sind es ab 1865 Holländer und Deutsche, die Davos zunächst zum Kurort machen. Wie weit ist es hier mit der Freiheit, das heisst der Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten bestellt? Wird die Wahl nicht häufig zur Zwangswahl, d.h. zur Bestätigung und Fortschreibung einer von andern in gang gesetzten Entwicklung? Denken wir beispielsweise an den Bauboom der siebziger und achtziger Jahre, – mussten wir nicht fast tatenlos zuschauen wie Bagger und Kran ihre Arbeit verrichteten?

Gewiss, auch heute sind die Davoser weitgehend unabhängig und sie pochen gerne darauf, die Briefwechsel zwischen Kanton und Gemeinde sind nach wie vor nicht immer freundlich. Interessant ist dabei, dass schon gewisse durch die Bundesverfassung in der Schweiz gewährleisteten Rechte, wie zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit, Selbstverwaltungsrechte und ein weitgehendes Verfügungsrecht über das «eigen guot» bereits mit dem Lehensbrief von 1289 verbrieft wurden, nicht aber moderne Individualrechte, wie beispielsweise Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Stimm- und Wahlrecht, wie wir es heute verstehen.

Vieler weiterer Privilegien sind sich allerdings viele Davoser gar nicht bewusst. Als solches kann im Vergleich zur übrigen Schweiz die Tatsache gelten, dass in unserer Landschaft Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiet noch nahe beieinander liegen, der Zwang

zum Pendeln ist dadurch sehr gering. Gewerbe- und Handelsfreiheit stehen nicht nur auf dem Papier, im Vergleich zum übrigen Berggebiet besteht ein vielseitiges Angebot von Ausbildungsmöglichkeiten und Berufen. Noch besteht die Möglichkeit, sein Leben ungefähr nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, der Ort ist gross genug, um eine gewisse Anonymität zu gewährleisten und klein genug, um sich wohl zu fühlen. Verständlich, dass eine vor einigen Jahren unter Rekruten durchgeführte Befragung für Davos einen hohen Grad an Lebensqualität ergab.

Natürlich scheint auch in Davos nicht immer die Sonne. Umweltprobleme lassen bekanntlich niemanden aus, und sie sind es denn, die unseren persönlichen Freiheiten Grenzen setzen. Wie andernorts, wird auch in Davos oft verkannt, dass Freiheit Verantwortung miteinbezieht, Verantwortung für unsere Mitmenschen und unseren Lebensraum. Vielleicht müssen wir uns wieder vermehrt auf die in-

nere Freiheit zurückbesinnen, das heisst, dass wir in unserem Tun und Lassen frei sein sollten von äusseren Zwängen, wie beispielsweise Konsum und Mobilität . . .

Verwendete Quellen:

Branger Erhard, Rechtsgeschichte der freien Walsen in der Ostschweiz, Stämpfli & Cie, Bern 1905

Jörger Kaspar, Das Davoser Rathaus, Verlag «Genossenschaft Davoser Revue», Davos 1978

Laely Andreas, Davoser Heimatkunde, 2. Auflage, Verlag «Genossenschaft Davoser Revue», Davos 1984

Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, Verlag Landschaft Davos Gemeinde, Davos 1958

Ausserdem haben sich die Ausstellungen fachlich aufgesplittert. Sie unterscheiden sich von den Messen nur noch darin, dass man, ausser Waren für den sofortigen Konsum, nichts kaufen oder bestellen kann.

Im letzten Jahrhundert strahlten alle Ausstellungen ungebrochenen Fortschrittsglauben aus. Sie sollten vor Augen führen, wie weit man es gebracht habe. Noch die Schweizerische Landesausstellung von 1914 in Bern war diesem Glauben verpflichtet, obwohl sie sozusagen auf einem Pulverfass stattfand, an dem die Zündschnur schon glimmte. Sie wurde denn auch, als im Westen und Osten die Fetzen flogen, folgerichtig geschlossen, denn sie gehörte nach Stil und Gehalt dem letzten Jahrhundert an und wurde mit diesem bei Kriegsausbruch mit Kanonendonner begraben.

Was eine Landesausstellung sein kann, zeigte jene von 1939 in Zürich. Auch sie fand auf einem Pulverfass statt, aber diesmal wusste man es. Lange bevor die Bedrohung handgreifliche Formen annehmen sollte, hatten die Planer diese in Rechnung gestellt. Es galt, sich abzuheben von jenem Europa von Deutschlands Gnaden, das sich auf den Landkarten abzuzeichnen begann: ein Europa ohne Österreich, ohne Albanien, ohne Tschechoslowakei. Welches Land würde als nächstes verschwinden? Man wusste es nicht, aber es konnte auch unser Land sein. Leute, die der Meinung waren, ein aus mehreren Sprachregionen zusammengestoppelter Kleinstaat habe in einem neu geordneten Europa keine Daseinsberechtigung mehr, gab es auch unter uns. Es gehörte zur Konzeption der Identitätsfindung, ein Jahr vor der Ausstellung das Rätoromanische zur vierten Landessprache zu erklären. Sie war denn in Zürich auch präsent. Keine Gleichschaltung also, kein Einleben von Unterschieden, sondern Betonung der Vielfalt, aber nicht als folkloristisches Nebeneinander (obwohl die Folklore reichlich zu Wort kam), sondern vielmehr als Fazetten eines Staatsgebildes, das in erster Linie als Einheit gesehen war, und als Einheit, die es in dieser Form sonst

Landesausstellung und Centenarfeier

von Hans Mohler

Nach dem eingespielten 25 Jahre-Takt wäre 1989 eine Landesausstellung fällig, die siebente in der Reihe und die vierte dieses Jahrhunderts. Da aber dieser Rhythmus nirgends kodifiziert ist, eine Landesausstellung also zu einem beliebigen Zeitpunkt stattfinden könnte, liess die zeitliche Nähe zum Staatsjubiläum von 1991 schon früh die Idee aufkommen, die beiden nationalen Ereignisse zusammenzulegen. Nicht aus Spargründen! Das Projekt war so überdimensioniert, dass die Urkantone, als hauptsächlich betroffene Region, abwehrend die Hände hoben. Nun hätte man allerdings den nationalen Eintopf auf kleinerer Flamme kochen können, doch das hätte die prinzipielle Unverträglichkeit der beiden Ingredienzien nicht aufgehoben. Eher der Not gehorchend, nicht der besseren Einsicht,

dass eine Ausstellung und ein Jubiläum nicht in derselben Pfanne zubereitet werden können (und erst noch gleichzeitig), weil Voraussetzungen und Ziele verschieden sind, entschloss man sich zur Aufteilung: 1991, weil anders nicht möglich, die Centenarfeier des siebenhundertjährigen Bestehens der Eidgenossenschaft, die siebente Landesausstellung aber erst 1998, und zwar im Tessin. Weshalb gerade im Tessin, hat auch mit dem Jubiläum zu tun, wie noch auszuführen sein wird.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die letzten Landesausstellungen. Ihrem Entstehen nach sind sie wohl Nachläufer der heute nicht mehr so hoch im Kurs stehenden Weltausstellungen und somit eine Folge der Regionalisierung. Diese Einengung hat sich fortgesetzt, bis auf Gemeindeebene.